

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der
Zentralvereine, den Vertrauensleuten
der Gewerkschaften und den Redaktionen
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Zollvereins-Niederlage,
Wilhelmstr. 8, I.

Der fünfte internationale Bergarbeiter-Kongress.

Dem internationalen Bergarbeiter-Kongress, welcher am 14. Mai 1894 in den „Konfordia-Sälen“ in Berlin eröffnet wurde, sind schon vier andere internationale Bergarbeiterkongresse vorausgegangen. Auf allen fünf Kongressen waren Delegirte aus folgenden Ländern erschienen: Großbritannien, Frankreich, Belgien, Oesterreich und Deutschland.

Der erste Kongress fand vom 20. bis 23. Mai 1890 in Sulimont in Belgien statt. Aus Deutschland waren zu demselben vier Delegirte entsandt.

Der zweite Kongress, auf welchem 99 Delegirte 909 000 Bergarbeiter vertraten, wurde vom 31. März bis zum 4. April 1891 in Paris abgehalten. Aus Deutschland waren 16 Delegirte entsandt.

Zum dritten Kongress, welcher vom 1. bis 10. Juni 1892 in London abgehalten wurde, waren drei Delegirte aus Deutschland entsandt.

Der vierte Kongress wurde vom 22. bis 26. Mai 1893 in Brüssel abgehalten. Auf demselben waren 63 Delegirte, welche 1 094 000 Bergarbeiter vertraten, anwesend. Die Zahl der Delegirten resp. der vertretenen Bergarbeiter vertheilte sich auf folgende Länder:

Großbritannien	38	650 000	Bergarbeiter
Frankreich	14	92 000	"
Belgien	9	59 000	"
Deutschland	1	183 000	"
Oesterreich	1	100 000	"

Daß auf diesem Kongress nur ein Delegirter aus Deutschland anwesend war, entsprang nicht aus Mangel an Interesse für den Kongress, sondern war eine Folge des kurz vorher verloren gegangenen Bergarbeiterstreiks in Deutschland.

Trotz der Beschränkungen, welche die deutsche Gesetzgebung der Versammlungsfreiheit auferlegt, wurde der fünfte Kongress nach Berlin zusammenberufen. Die preussische Regierung wollte aber den Kongress nicht vorübergehen lassen, ohne den Teilnehmern einen Beweis davon zu geben, welche Freiheit der Person in Deutschland besteht. Ein Delegirter der belgischen Bergarbeiter, Desuisseaux, welcher sich wegen seiner Thätigkeit für die belgischen Bergarbeiter in Belgien eine längere Frei-

heitsstrafe zugezogen hatte und nach Frankreich geflüchtet war, wurde am Tage vor Eröffnung des Kongresses in Berlin verhaftet und ihm bedeutet, daß er das preussische Gebiet innerhalb 12 Stunden zu verlassen habe.

Auf dem fünften Kongress waren 86 Delegirte, welche 1 107 300 Bergarbeiter vertraten, anwesend. Aus den einzelnen Ländern waren Delegirte resp. Bergarbeiter vertreten:

Großbritannien	38	645 000	Bergarbeiter
Frankreich	3	100 000	"
Belgien	3	70 000	"
Oesterreich	2	100 000	"
Deutschland	40	192 000	"

Deutsche Delegirte sind aus folgenden Distrikten entsandt: Ruhrrevier 24, Saarrevier 2, Niederlausitz 1, Niederschlesien 1, Oberschlesien 3, Provinz Sachsen 1, Königreich Sachsen 8.

Die Tagesordnung des Kongresses ist folgende:

1. Wahl der Beamten.

1. Tages-Präsident.
2. Tages-Präsidenten für jede Nationalität.
3. General-Sekretär des Kongresses.
4. Kassirer.
5. Geschäfts-Comité. (Jede Nation wird ihre eigenen Mandate sammeln und prüfen, sollten jedoch Einwendungen stattfinden, so entscheidet das Geschäfts-Comité darüber.)
6. Prüfungsauschuß.
7. Ernennung der Sekretäre der resp. Nationen.
8. Ernennung der Stimmen-Zähler (zwei).

2. Berichte der Delegirten.

Jede Nation berichtet über die Zustände, Arbeitslöhne und Gesetze, welche die Bergbau-Industrie ihres Landes betreffen. Mehr wie zwei Berichte dürfen von keiner Nation gegeben werden.

3. Anträge der einzelnen Nationen.

Die Miners Federation of Great Britain und andere Verbände stellen folgende Fragen zur Berathung des Kongresses:

1. Der gesetzliche Achtstunden-Tag, Ein- und Ausfahrt einbegriffen.
2. Haftbarkeit der Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber im Falle von Unfällen während der Arbeit, und welche Kraft dem Gesetze gegeben werden muß.

3. Frauen-Arbeit in den Bergwerken.
4. Ein normaler Arbeitslohn, wie er zu erlangen und festzuhalten ist.
5. Ueberproduktion und was von internationaler Seite geschehen muß, um dieselbe zu verhindern.
6. Ernennung von solchen Männern als Gruben-Aufsicher, die in den Gruben arbeiten oder gearbeitet haben.

Belgien.

1. Gruben-Beaufsichtigung.
2. Gruben-Aufsicher, wie dieselben zu wählen sind und wer sie zu besolden hat.
3. Erwägung des Lohw-Programms.

Frankreich.

1. Feststellung eines gesetzlichen Achtstundentages, Ein- und Ausfahrt einbegriffen.
2. Arbeiter-Pensions-Kasse vom Staat garantiert, aus welcher jeder Arbeiter 2 Franken täglich bezieht, nachdem er 25 Jahre als Arbeiter thätig war.
3. Ernennung von Arbeiter-Inspektoren, die genügend besoldet werden, um von ihrem Lohn leben zu können, ohne gezwungen zu sein, noch andere Arbeit zu verrichten.
4. Die Produktion in's Verhältniß zum Bedarf zu bringen.
5. Haftbarkeit der Arbeitgeber den Arbeitern gegenüber im Falle von Unglücksfällen während der Arbeit.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden Begrüßungsansprachen von einem Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion, einem Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und einem Vertreter der Berliner Gewerkschaften gehalten, auf welche die Vertreter der einzelnen Nationen dankend antworteten. Die Wahl der Beamten nahm eine für einen internationalen Kongreß, auf welchem in drei Sprachen verhandelt wird, verhältnismäßig nur kurze Zeit in Anspruch. Nach Erledigung der Wahlen begann die Berichterstattung der einzelnen Nationen. Es wird genügen, diese Berichte in ganz knapper Form wiederzugeben. Die Berichterstattung sollte sich auf folgende drei Punkte beschränken: Die Bergwerksgesetzgebung, die Lage der Arbeiter und die Lage des Geschäfts.

Der Bericht der Majorität der englischen Bergarbeiter (vereinigt in der Miners Federation of Great Britain) enthält folgende interessante Punkte: In den letzten 50 Jahren sind verschiedene Gesetze für Bergwerke gegeben, die aber alle unvollkommen waren. Erst das Gesetz von 1887 enthält einige werthvolle Bestimmungen, doch ist auch dieses Gesetz noch unvollkommen und sind Abänderungsanträge von der Miners Federation gestellt worden, die aber im Parlamente noch nicht zur Verhandlung gekommen sind. Das Gesetz verbietet die Frauenarbeit und die Arbeit der Kinder unter 12 Jahren im Innern der Bergwerke und regelt die Arbeitszeit der Kinder unter 16 Jahren. In Bergwerken mit mehr als 30 Arbeitern sind am Ausgange des Schachtes Waagen zum Wiegen der Kohlen aufzustellen. Die Arbeiter können sich einen eigenen Wiegekontroleur halten. Die Grubeninspektoren haben alljährlich dem Parlament Bericht über die Verhältnisse in den Gruben zu erstatten.

Das Gesetz über den achtsündigen Arbeitstag

in Bergwerken ist im Parlament angenommen, aber im Parlamentsauschuß noch nicht zur Erledigung gekommen; es soll noch in diesem Jahre erledigt werden. Die Löhne sind baar in Reichsmünze zu bezahlen. Abzüge sind nur dann rechtmäßig, wenn die Arbeiter ihre Zustimmung geben. Im April d. J. wurde im englischen Parlament ein Antrag auf Verstaatlichung der Bergwerke eingebracht und stimmten von 200 Mitgliedern 43 dafür. Von dem Kongreß der englischen Gewerkschaften ist diese Forderung, Verstaatlichung der Bergwerke, schon seit Jahren gestellt worden.

Der Lohn der englischen Bergarbeiter stand im vorigen Jahre auf M. 4—5 für Arbeiter über Tage und M. 6—6,35 für Arbeiter unter Tage. Solche Löhne vertragen eine Reduzierung nicht mehr. Der englische Bergarbeiter will von der Theorie, von 50 s pro Tag zu leben, nichts wissen. Der Versuch der Bergwerksbesitzer im vorigen Jahre, die Löhne um 25 Prozent zu reduzieren, führte zu dem großen Ausstand, dessen Verlauf und Ende bekannt ist.

Die Geschäftslage im Bergbau war im letzten Jahre sehr ungünstig. In einzelnen Distrikten wurde nur 3—4 Tage in der Woche gearbeitet. Die sogenannte gleitende Skala (eine Vereinbarung, nach welcher die Löhne sich nach dem Geschäftsgange richten sollen) war zum großen Theil die Veranlassung des Ausstandes der Bergarbeiter. Nach der Verständigung, welche zum Schluß des Ausstandes erfolgte, sollen die Löhne 40 Prozent über dem Lohnsatz von 1879 stehen. Da die Geschäfte in den mittleren Grafschaften auch jetzt noch schlecht gehen, so dürften die Löhne in der gegenwärtigen Höhe bestehen bleiben. Es muß für weitere Ausdehnung der Organisation gearbeitet und ein einheitlicher Lohn für alle Bergarbeiter erstrebt werden.

Der Berichtersteller für die Minorität der englischen Bergarbeiter (die Bergarbeiter des Nordens, Northumberland und Durham) erklärte sich im Allgemeinen mit den Ausführungen im ersten Bericht einverstanden, doch sind die Verhältnisse der Bergarbeiter des Distrikts, welchen er vertritt, günstiger und bestehen außerdem auch noch prinzipielle Differenzpunkte zwischen der Miners Federation und den Organisationen des von ihm vertretenen Distrikts. Die Hauer in Northumberland (die Hülfsarbeiter sind im Bericht nicht berücksichtigt) verdienen M. 6,25 pro Tag und haben außerdem freie Wohnung und freie Kohlen zum eigenen Verbrauch. Die Arbeitszeit beträgt 7 1/2 Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt. Auch die Geschäftslage ist eine bessere als in den Grafschaften, für welche der Majoritätsbericht gegeben ist. Die Bergarbeiter in Northumberland mußten von elf Arbeitstagen nur an einem aussetzen. In Northumberland sind 1000, in Durham 100 Bergarbeiter arbeitslos, welche von der Organisation ausreichend unterstützt werden.

Als prinzipielle Differenzpunkte müssen gelten, daß die allgemeine Vereinigung der Bergarbeiter stets den Kampf gegen die Arbeitgeber gepredigt und durchgeführt hat, während die Bergarbeiter des Nordens von jeher eine veröhnliche Politik gegenüber den Arbeitgebern betreiben. Auch die Arbeitszeit soll nicht durch die Gesetzgebung, sondern durch freie Vereinbarung geregelt werden.

Der Berichterstatter hofft, daß auch die allgemeine Vereinigung der Bergarbeiter sich dieser Meinung anschließen würde. Die Minorität ist durch 8 bis 9 Delegirte auf dem Kongress vertreten.

Der Berichterstatter für O e s t e r r e i c h erklärt, daß wohl seit 1854 ein Berggesetz in Oesterreich bestehe, daß dieses aber, wie auch die anderen Arbeiterschutzgesetze, nicht zur vollen Durchführung kämen. Das Gesetz schreibe den zwölfstündigen Arbeitstag vor, es enthalte das Verbot, jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren an gefährlichen Plätzen zu beschäftigen und regele die Bergwerksinspektion.

Die Löhne stehen verschieden, durchschnittlich betragen sie höchstens 1 Gulden 30 Kreuzer pro Tag. Die Arbeitgeber drücken die Löhne noch dadurch herab, daß von 30 im Monat verfahrenen Schichten nur 24—25 zur Berechnung kommen. Die Organisation der österreichischen Bergarbeiter ist sehr mangelhaft. Der Grund hierfür ist einerseits die gesetzliche Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit, andererseits wirkt auch das Bruderladen-Gesetz nachtheilig auf die Organisation. Das Gesetz, das 1854 gegeben und 1889 erweitert wurde, schreibt vor, daß jeder Bergarbeiter einer Bruderlade angehören muß. Die Bruderladen gewähren den Bergarbeitern Kranken- und Invalidenunterstützung. Die Bergwerksbesitzer suchen nun die der Organisation angehörenden Bergarbeiter zu mahregeln, wodurch dieselben aller Ansprüche an die Bruderladen verlustig gehen.

Der Berichterstatter schildert dann die Vorgänge bei dem Streik der Bergarbeiter in Mährisch-Schläu. Er legt eingehend klar, daß die Bergarbeiter nicht die Schächte zu stürmen und den Gensdarmen keinen Widerstand zu leisten versucht haben. Die Gensdarmrie hat ohne genügende Ursache blind in die Masse hineingeschossen. Alle gegentheiligen Berichte sind erlogen. Ueber 20 000 Bergarbeiter sind gegenwärtig ausgesperrt und befinden sich in der traurigsten Lage. Der Ausstand wurde dadurch hervorgerufen, daß am 1. Mai 15 000 Bergarbeiter des Reviers feierten und sich bei der Wiederanfahrt am 2. Mai weigerten, nach Vorschrift der Direktion 12 Stunden zu arbeiten, sondern nur 8 Stunden arbeiten wollten.

Für Frankreich wurde berichtet, daß ein Bergarbeiterverband erst in den letzten Monaten geschaffen worden, doch hat derselbe schon eine Bedeutung erlangt. Ein Berggesetz besteht in Frankreich seit 1810. Dieses Gesetz sichere dem

Staat einen Anteil an den Erträgen des Bergbaues und zwar: Für jeden Hektar Land müssen 10 Centimes Steuern, von den Einnahmen 5 pZt. und von der Dividende 10 pZt. gezahlt werden.

In Frankreich sind 638 Bergwerke, von denen sich 341 im Betrieb befinden. Es werden darin 74 000 Männer unter Tage, 25 000 Männer, 3300 Frauen und 9400 Kinder unter 16 Jahren über Tage beschäftigt.

Die Arbeitszeit ist in den einzelnen Distrikten verschieden und beträgt $9\frac{1}{4}$ bis 11 Stunden. Auch die Löhne sind verschieden, sie betragen 1063 bis 1334 Francs, durchschnittlich M. 950 pro Jahr. Frankreich produziert zirka 10 Millionen Tonnen Kohlen weniger als gebraucht werden. Die Bergwerksgesellschaften haben fast 34 Millionen Francs im Jahre verdient.

Der neugegründete Bergarbeiterverband fordert in erster Linie den achtstündigen Arbeitstag und wird diese Forderung durch die internationale Organisation trotz aller Einwendungen durchgeführt werden. Den Widerspruch, daß angeblich zu viel produziert wird und Hunderttausende hungern, wird nur der Sozialismus lösen.

Der Berichterstatter für Belgien erklärte, daß die Lage der belgischen Bergarbeiter wohl die elendeste aller Bergarbeiter der Welt sei. Bietet das Berggesetz den Arbeitern einen gewissen Schutz, so kümmern die Grubenbesitzer sich nicht im Geringsten um die gesetzlichen Bestimmungen. Man kann fast sagen, daß der belgische Grubenbesitzer das Recht hat, den Bergarbeiter zu tödten, ohne daß ein Hahn darnach kräht. Frauen und Kinder arbeiten unter Tage und werden zwölfjährige Mädchen 14—15 Stunden unter Tage beschäftigt. Der Lohn beträgt bei den Männern Fres. 2,40 bis 2,60, bei jugendlichen Arbeitern Fres. —,70 bis 1,60 und für Frauen Fres. 1 bis 1,60. Die Arbeitszeit beträgt 10 bis 12 Stunden.

Die Grubeninspektion ist sehr mangelhaft und die Zahl der Unfälle alljährlich eine große. Ein Haftpflichtgesetz besteht, doch sind die Arbeiter nicht in der Lage, dasselbe für sich auszunutzen, weil einerseits die Prozeßkosten zu große sind und die Arbeiter, welche Entschädigungsansprüche einklagen wollten, keine Arbeit mehr in den Gruben finden würden. Eine Besserung dieses Elendes kann nur die internationale Vereinigung, nur der Sozialismus bringen.

An die Vorstände der Zentralvereine.

Der Termin für Rücksendung der statistischen Fragebogen über die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften im Jahre 1893 ist nur von einer geringen Zahl der Vorstände eingehalten worden. Die Versendung der Fragebogen ist in diesem Jahre so spät erfolgt, damit die Vorstände genügend Zeit haben, um den Jahresabluß machen zu können. Es dürfte nunmehr aber ohne wesentliche Zeitversäumnis die Ausfüllung der Bogen erfolgen können. Da die Aufstellung der Statistik, sowie die notwendigen Berechnungen längere Zeit in Anspruch nehmen, mit diesen Arbeiten aber erst begonnen werden kann, wenn

sämtliche Bogen eingeliefert sind, so verzögern die Vorstände, welche die Bogen noch nicht eingekandt haben, die Veröffentlichung ganz bedeutend. Wir richten deshalb im Interesse aller Organisationen die Bitte an die Vorstände, die Fragebogen baldigst einzusenden zu wollen. Gleichzeitig sprechen wir an dieser Stelle nochmals die Hoffnung aus, daß die statistischen Angaben von allen Organisationen gemacht werden, damit die Statistik eine vollkommene wird, als in den letzten Jahren.

Die Generalkommission.

E. Legien,

Hamburg, J.-B.-M., Wilhelmstr. 8, 1. Et.